

Impfung gegen COVID-19 als Berufsausübungserfordernis für die Gruppe der Pflege- und Gesundheitsberufe

Stellungnahme der Bioethikkommission – 4. Mai 2021

Die Bioethikkommission hat in ihrer Stellungnahme vom 25. November 2020¹ gefordert, dem Pflege- und Gesundheitspersonal zum frühestmöglichen Zeitpunkt eine Impfung gegen COVID-19 zu ermöglichen. Dies deshalb, weil die Angehörigen dieser Berufsgruppe mehrere Kriterien für eine Priorisierung zugleich erfüllen, indem sie *„(a) typischerweise ein Risiko auch für besonders vulnerable Personen darstellen und aufgrund ihrer Exposition gegenüber hoher Virenlast meist auch selbst besonders vulnerabel sind, (b) in besonderer Weise im epidemiologischen Sinne als ‚Multiplikatoren‘ wirken und (c) gerade in der Pandemie in höchstem Maße zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens von Bedeutung sind.“*

Des Weiteren hat die Bioethikkommission in derselben Stellungnahme in Punkt 6 der Empfehlungen dargelegt, dass die Impfung gegen COVID-19 jedenfalls für die Dauer der Pandemie grundsätzlich als Berufsvoraussetzung für diese Berufsgruppe angesehen werden sollte: *„Für Gesundheits- und Pflegepersonal und ähnliche Berufsgruppen mit intensivem Körperkontakt zu Menschen verschiedenster Vulnerabilität (Friseurinnen und Friseure, Masseurinnen und Masseur, udgl.) sollte zumindest für die Dauer der Pandemie die COVID-19-Impfung als Erfordernis für die Berufsausübung gelten. Sobald eine COVID-19-Schutzimpfung verfügbar ist, sollte die Unterlassung einer Impfung für solche Berufsgruppen als Schutzpflichtverletzung angesehen werden, welche unterschiedliche rechtliche Konsequenzen haben kann. Wer aus triftigen objektiven medizinischen Gründen nicht geimpft werden kann, sollte für die Dauer der Pandemie anderweitig eingesetzt werden und nach Möglichkeit nur noch mit geimpften Personen in Kontakt treten.“*

Die Bioethikkommission sieht die Impfung als sehr wichtiges Mittel an, gemeinsam die Pandemie zu überwinden. Gleichzeitig ist sie sich bewusst, dass eine Impfpflicht nicht immer geeignet ist, die Rate an Durchimpfungen zu erhöhen. Eine allgemeine Impfpflicht sieht sie auch aus diesem Grund nach wie vor nicht als geboten an. Bezüglich der spezifischen Gruppe der Menschen in Pflege- und Gesundheitsberufen sieht sich die Bioethikkommission unter Berücksichtigung des anhaltenden Infektionsgeschehens jedoch veranlasst, ihre Empfehlung aus November 2020 zu bekräftigen. Die Impfung sollte als ein essentielles Erfordernis für die Ausübung eines Pflege- oder Gesundheitsberufes angesehen werden. In der Umsetzung sollte eine positive Motivation im Vordergrund stehen und negative Effekte auf die Versorgungssicherheit mit Pflege- und Gesundheitspersonal vermieden werden.

1 Bioethikkommission, Ethische Fragen einer Impfung gegen COVID-19, Wien 25.11.2020

Selbst ein nur geringer Prozentsatz an nicht geimpften Angehörigen dieser Berufsgruppe erschwert und behindert die Betreuung von Pflegebedürftigen und die Behandlung von Patientinnen und Patienten in einem erheblichen Ausmaß. Im Kontext der derzeitigen Situation sieht es die Bioethikkommission nicht als gangbare Alternative, alle Personen dieser Berufsgruppe, die sich noch nicht freiwillig zu einer Impfung entschlossen haben, anderweitig einzusetzen. Es besteht ein beträchtliches Risiko, dass nicht geimpftes Personal Infektionen mit COVID-19 in Pflege- und Gesundheitseinrichtungen hineinbringen kann, und dass diese Infektionen zu Erkrankungen und Todesfällen – etwa bei Personen, bei denen aus medizinischen Gründen keine Impfung in Betracht kommt, oder für die noch keine Impfung zur Verfügung steht, was bei Kindern und Jugendlichen wohl noch einige Zeit der Fall sein wird – führen können. In solchen Fällen würden Menschen unnötigerweise großen Schaden erleiden und der betroffene Träger einer Pflege- oder Gesundheitseinrichtung mitunter seine Fürsorgepflicht verletzen und für den Schaden haften.

Die Bioethikkommission empfiehlt vor diesem Hintergrund, Überlegungen in Richtung einer verpflichtenden Impfung nach § 17 Abs. 3 Epidemiegesetz 1950 als Voraussetzung für die Ausübung eines Pflege- oder Gesundheitsberufes in Betracht zu ziehen. Sie sieht die Verhältnismäßigkeit einer solchen Maßnahme in der aktuellen Situation gegeben. Das Ziel, Infektionen mit COVID-19 gerade in Pflege- und Gesundheitseinrichtungen möglichst zu verhindern, ist nach wie vor gegeben. Die Impfung als Voraussetzung für die Ausübung eines Gesundheitsberufes ist ein geeignetes und in der aktuellen Situation erforderliches Mittel, um dieses Ziel zu erreichen. Dabei ist aus ethischer Sicht zum einen die hohe Sicherheit der verfügbaren Impfstoffe und zum anderen die besondere Verantwortung, die das Pflege- und Gesundheitspersonal gegenüber der Gesundheit der pflegebedürftigen Personen sowie gegenüber den Patientinnen und Patienten hat, ins Kalkül zu ziehen. Diese besondere Verantwortung war für jede Person, die einen solchen Pflege- oder Gesundheitsberuf ergriffen hat, bei Ausübung der Berufswahl vorhersehbar, und ebenso, dass sie sich auch auf den Schutz vor Infektionskrankheiten beziehen würde. Dass zu dem Zeitpunkt, zu dem die Berufswahl getroffen wurde, weder COVID-19 noch die dagegen entwickelte Impfung konkret vorherzusehen war, ist insoweit von geringer Relevanz.

Allerdings wäre auch insoweit, als die Impfung gegen COVID-19 für die Berufsgruppe der Pflege- und Gesundheitsberufe verpflichtend gemacht würde, sowohl bei der Ausgestaltung der Impfpflicht wie auch bei deren Durchsetzung wiederum das Prinzip der Verhältnismäßigkeit zu wahren. So kann es insbesondere geboten sein, Abstufungen nach Gefährdungsklassen im Arbeitsbereich vorzunehmen, wobei insbesondere auf die Elemente der Körpernähe (vgl. etwa Personal mit unmittelbarem Patientenkontakt einerseits und reines Laborpersonal andererseits) und der Vulnerabilität der gefährdeten und zu schützenden Personen (vgl. etwa Pflegebedürftige über 80 Jahre oder immunsupprimierte Personen) abzustellen wäre.

Die Bioethikkommission unterstreicht auch nochmals ihr Plädoyer an alle Personen, ihre Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Impfung gegen COVID-19 auch vor dem Hintergrund des Schutzes anderer Personen zu treffen. Ein Schutz jener Menschen, die sich aus medizinischen oder anderen zwingenden Gründen nicht impfen lassen können, ist ohne eine solche gesellschaftliche Solidarität nicht möglich. Gleichzeitig gebietet es das Solidaritätsprinzip auch, Menschen, die in der Pandemie bisher besonders hohe Lasten getragen haben – dazu gehören zweifellos Gesundheits- und Pflegekräfte – durch besondere Maßnahmen zu unterstützen.